

## **Satzung des Vereins „Musikfreunde Raenthal e.V.“**

Der Verein wurde am 1.3.1953 als Fanfarenzug Raenthal 1953 e.V. gegründet.

<b>§ 1</b>	<b>Name und Sitz</b>
	<p>Der Verein führt den Namen „Musikfreunde Raenthal e.V.“. Von 01.03.1953 bis 31.08.2010 führte der Verein den Namen „Fanfarenzug Raenthal 1953 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Eltville-Raenthal. Der Verein ist in das Vereinsregister Wiesbaden Nr.5728 eingetragen.</p>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>
	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend, Volksbildung, Kunst und Kultur, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung seiner Mitglieder beim Erlernen von Instrumenten, Pflege des gemeinsamen Musizierens, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Durchführung von eigenen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.</p>
<b>§3</b>	<b>Selbstlosigkeit</b>
	<p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
	<p>1. Der Verein hat</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitglieder</li><li>b) Ehrenmitglieder</li><li>c) Jugendmitglieder</li></ul> <p>2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.</p> <p>3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.</p>
<b>§ 5</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>
	<p>1. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn der Vorstand schwerwiegende Bedenken hat, dass der Aufnahmesuchende die Ziele des Vereins nicht unterstützt. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Auf Wunsch des Aufnahmesuchenden muss die Ablehnung von der Mitgliederversammlung geprüft und bestätigt werden.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.</p> <p>3. Minderjährige müssen mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft die schriftliche Genehmigung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vorlegen.</p>

<b>§ 6</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>
	<p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Tod</li> <li>2. durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 15. Dezember des Jahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen hat.</li> <li>3. durch Streichung aus dem Mitgliederverhältnis, wenn ein Mitglied <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist,</li> <li>b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,</li> <li>c) durch Ausschluss.</li> </ol> </li> </ol> <p>Zu einem Ausschluss kann vereinsschädigendes Verhalten führen. Dazu muss der Vorstand beraten und beschließen. Dies ist dem Mitglied sofort durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Auszuschließende hat das Recht innerhalb von 4 Wochen dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmen. In der Zeit des Eingangs des Widerspruchs bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.</p>
<b>§ 7</b>	<b>Mitgliedschaftsrechte</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Wählbar sind nur die volljährigen Mitglieder.</li> <li>2. Minderjährige Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</li> </ol>
<b>§ 8</b>	<b>Pflichten der Mitglieder</b>
	<p>Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,</li> <li>2. die Beiträge pünktlich zu entrichten und</li> <li>3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln</li> </ol>
<b>§ 9</b>	<b>Mitgliedsbeitrag</b>
	<p>Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.</p>
<b>§ 10</b>	<b>Organe des Vereins</b>
	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. die Mitgliederversammlung</li> </ol>
<b>§ 11</b>	<b>Der Vorstand</b>
	<p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem 1. Vorsitzenden</li> <li>b) dem 2. Vorsitzenden</li> <li>c) dem Kassierer</li> <li>d) dem Schriftführer</li> <li>e) der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzern erweitert werden.</li> </ol>

	<p>Als geschäftsführender Vorstand werden gemäß § 26 BGB in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer.</p> <p>Es ist möglich, dass zwei Ämter in Personalunion von einer Person ausgeübt werden können. Ist dies der Fall, hat diese Person jedoch nur eine Stimme im Vorstand. Es müssen jedoch mindestens 3 Personen dem geschäftsführenden Vorstand angehören.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt; die Vertretungsvollmacht wird jedoch insoweit beschränkt, dass der Verein bei Rechtsgeschäften, aus denen ihm Verpflichtungen von mehr als 300,00 € erwachsen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten wird.</p>
<b>§ 12</b>	<b>Bestimmungen für den Vorstand</b>
	<p>1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen außerhalb des Vorstands vertreten lassen.</p> <p>2. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei allen Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.</p> <p>3. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Ihr Recht, den Posten niederzulegen, wird hierdurch nicht berührt.</p>
<b>§ 13</b>	<b>Vergütungen</b>
	<p>1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.</p> <p>3. Tatsächlich entstandene Kosten für die Vereinsgeschäftsführung (z.B. Büromaterial, Porto, Telefon) werden in Höhe der vorgelegten Belege erstattet.</p>
<b>§ 14</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den 1. Vorsitzenden einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung mit Tagesordnung, Tag, Ort und Uhrzeit hat durch Anschreiben der einzelnen Mitglieder mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.</p> <p>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder, die nicht volljährig sind, sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wurde.</p> <p>5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so findet am selben Tag am selben Versammlungsort mit gleicher Tagesordnung 15 Minuten später eine erneute Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vorliegt.</p> <p>7. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p>8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.</p>

<b>§ 15</b>	<b>Geschäftsjahr</b>
	Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
<b>§ 16</b>	<b>Kassenprüfer</b>
	In der Mitgliederversammlung werden für jedes Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die vor der nächsten Generalversammlung die Kasse prüfen und der Versammlung Bericht erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
<b>§ 17</b>	<b>Auflösung</b>
	Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vermögenswerte dürfen nur einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Die Mitglieder dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an <ul style="list-style-type: none"> <li>1. den Verein Freiwillige Feuerwehr Rauenthal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder</li> <li>2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend, Kunst und Kultur und Volksbildung.</li> </ul>
<b>§ 18</b>	<b>Inkrafttreten der Satzung</b>
	Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 05.10.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Fanfarenzuges Rauenthal 1953 e.V. ausser Kraft.